



KBM e.V. • Postfach 1228 • 86617 Neuburg a. d. Donau

Ihnen schreibt:

Martin Gehring
Projektmanagement

An alle

Bayerischen Maschinen- und
Betriebshilfsringe e.V.

Tel.: 0049 (0) 84 31 / 53 88-2 37
Fax: 0049 (0) 84 31 / 53 88-2 90
Mail: martin.gehring@maschinenringe.de
Internet: www.kbm-info.de

Neuburg, 14. März 2012

Auswirkungen der Neuordnung des Pflanzenschutzrechts – Sachkunde etc.

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 14. Februar dieses Jahres ist das neue Pflanzenschutzgesetz in Kraft getreten. Es setzt eine ganze Reihe von EU-Vorschriften national um und weist gegenüber dem alten Gesetz einige Änderungen auf, die von Anwendern, Verkäufern und Beratern gleichermaßen beachtet werden müssen.

Sachkunde

Es wird ab 2013 ein einheitlicher neuer Sachkunde-Ausweis für Anwender, Vertreiber und Berater im Pflanzenschutz eingeführt. Die bisherigen Sachkundenachweise wie Berufsabschluss- oder Prüfungszeugnisse verlieren Ende 2015 ihre Gültigkeit. Bis dahin muss jeder Sachkundige den neuen Ausweis besitzen, um nicht Probleme bei der Kontrolle zu bekommen.

Details dazu stehen derzeit noch nicht fest, die Verordnung zur Neugestaltung der Sachkunde wird gerade erarbeitet. Darin soll festgelegt werden, wie die Neuregelung in Bayern zur Anwendung kommen wird, z.B. welche Inhalte die Fortbildungen haben müssen.

Verfügbarkeit von Pflanzenschutzmitteln

Das Pflanzenschutzgesetz soll gemeinsam mit der bereits seit 14.06.2011 geltenden europäischen Zulassungsverordnung (Verordnung EG Nr. 1107/2009) zu spürbaren Änderungen bei der EU-Wirkstoffzulassung führen, die harmonisiert und deutlich vereinfacht werden soll. Neue Wirkstoffe und damit neue PSM sollen dadurch schneller zur Verfügung stehen, als bisher.

PSM-Wirkstoffe mit erheblichen gesundheitlichen Risiken oder negativen Auswirkungen auf die Umwelt werden von der EU in Zukunft nicht mehr genehmigt. Dadurch wird die Verfügbarkeit wirksamer Mittel gegebenenfalls leicht abnehmen. Auf der anderen Seite wird es jetzt möglich, innerhalb bestimmter Mitgliedsstaaten Europas PSM gegenseitig anzuerkennen und zuzulassen. Mittel z. B. aus den Niederlanden oder Polen werden damit leichter auch in Deutschland verfügbar sein.

Regelmäßige Fort- und Weiterbildung wird Pflicht

Jeder Sachkundige wird verpflichtet, alle 3 Jahre ab der erstmaligen Ausstellung des neuen Sachkundeausweises an einer anerkannten Fort- und Weiterbildungsveranstaltung zum Pflanzenschutz teilzunehmen.

Handel

Der Sachkundenachweis ist auch für den zukünftigen Einkauf von PSM wichtig: die Abgabe von PSM für die berufliche Anwendung darf nämlich nur noch an sachkundige Personen erfolgen (Käufer-Sachkunde). Der Händler ist somit verpflichtet, die Sachkunde des Käufers zum Zeitpunkt des Verkaufs durch Vorlage des neuen Ausweises zu überprüfen. In der Praxis wird es jedoch ausreichen, sich den Sachkundeausweis einmal vor Spritzsaisonbeginn vorzeigen zu lassen und dies zu dokumentieren.

Dokumentation angewandeter Pflanzenschutzmittel

Die Aufzeichnungspflicht für die im eigenen Betrieb angewendeten PSM ist bereits im Jahr 2008 eingeführt worden. Hier gibt es folgende Änderungen: seit Januar 2012 muss der Schaderreger nicht mehr aufgezeichnet werden, nur noch die Kulturpflanze, die behandelt wurde. Ein nicht dokumentierter Schaderreger wird daher bei CC-Prüfungen und Fachrechtskontrollen nicht mehr bemängelt. Trotzdem wird aus Gründen des eigenen Resistentmanagements dringend empfohlen, dies weiterhin zu tun. Dies birgt allerdings die Gefahr, dass durch das Aufzeichnen eines falschen Schaderregers ein CC-Verstoß provoziert werden kann.

Seit 14.06.2011 müssen die Aufzeichnungen statt 2 nun 3 Jahre lang aufbewahrt werden, gerechnet ab dem Jahr, das auf das Entstehen der Aufzeichnungen folgt. Um Verwirrungen zu vermeiden, wird daher empfohlen, für das Jahr 2011 alle Aufzeichnungen 3 Jahre lang aufzubewahren.

Aufbrauchfristen

Bisher galt für PSM nach Zulassungsende durch regulären Zeitablauf eine 2-jährige Aufbrauchfrist bis zum Ende des zweiten, auf das Zulassungsende folgenden Kalenderjahres. Neu: für PSM mit Zulassungsende nach dem 14.06.2011 gilt eine 18-monatige Aufbrauchfrist. Für diese Mittel gibt es jedoch nach Zulassungsende eine 6-monatige Abverkaufsfrist beim Handel. Nachteil der neuen Fristen: Mittel können in Abhängigkeit des Monats, in dem die Zulassung abläuft, ein oder sogar zwei Vegetationsperioden weniger eingesetzt werden.

Aussaat von gebeiztem Saatgut

Neu sind Einschränkungen zur Aussaat von gebeiztem Saatgut: die Aussaat darf nur dann erfolgen, wenn das für die Beizung verwendete PSM zum Zeitpunkt der Aussaat in Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat der EU für das jeweilige Anwendungsgebiet noch zugelassen ist oder sich in der Aufbrauchfrist befindet. Vor der Aussaat muss sich der Landwirt daher erkundigen, ob die Verkehrsfähigkeit des entsprechenden Beizproduktes noch gegeben ist. Es bleibt zu hoffen, dass die deutsche Zulassungsbehörde, das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) rechtzeitig ausreichende Informationen dazu zur Verfügung stellen wird.

Import und Handel mit illegalen PSM

Um den deutschen PSM-Markt besser vor illegalen Importen zu schützen, wurden erstmals Straftatbestände im deutschen Pflanzenschutzrecht verankert. Für den Import und den Handel von PSM mit Anwendungsverbot oder mit nicht zulässigen Substanzen drohen bis zu 5 Jahren Gefängnis oder Geldstrafe, bei gefälschten PSM sind es bis zu 3 Jahren und bei irreführend gekennzeichneten PSM immerhin bis zu 1 Jahr Gefängnis oder Geldstrafe. Auch der Versuch ist strafbar.

Integrierter Pflanzenschutz

Der Integrierte Pflanzenschutz (IPS) ist für die deutsche Landwirtschaft keine unbekannt große, er war bereits im alten Pflanzenschutzgesetz ausführlich berücksichtigt und bleibt ein wichtiger Bestandteil der guten fachlichen Praxis. Ab 2014 werden die allgemeinen Grundsätze zum IPS zur generellen Pflicht, allerdings nicht als bußgeldbewehrte Tatbestände und damit auch nicht CC-relevant. Zusätzlich soll über freiwillige und ggf. durch Fördergelder finanzierte kulturspezifische Maßnahmen weitere Anreize zum IPS gegeben werden. Über die konkrete Umsetzung dieser Ziele muss noch ausführlich befunden werden.

Sobald sich gerade im Thema Sachkundenachweis Neuigkeiten ergeben, werden wir von der LfL zeitnah die Informationen erhalten!

Falls Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen bin ich gerne für Sie da.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Gehring

Projektmanagement